

VERTRAG

zwischen

**den Versicherern gemäss Bundesgesetz
über die Unfallversicherung,**

vertreten durch

die Medizinaltarifkommission UVG (MTK),

dem Bundesamt für Militärversicherung (BAMV),

der Invalidenversicherung (IV)

vertreten durch

Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)

nachfolgend **Versicherer** genannt

und der

Koordinationskonferenz Leistungserbringer Ambulanzdienste KLA

vertreten durch

Verband Zürcher Krankenhäuser VZK,

Bezirksspital Affoltern, Affoltern,

Gesundheitsversorgung Zürcher Oberland GZO, Wetzikon,

Kantonsspital Winterthur, Winterthur,

Kreisspital Männedorf, Männedorf,

Spital Bülach, Bülach,

Spital Limmattal, Schlieren,

Spital Uster, Uster,

Spital Zimmerberg, Horgen,

Unique Flughafen Zürich AG, Zürich

nachfolgend **Rettungs- und Krankentransportdienste** genannt

Der vorliegende Vertrag bezweckt eine einheitliche Vergütung der Rettungs- und Krankentransportdienste durch die Versicherer im Bereich des Unfallversicherungsgesetzes (UVG), des Militärversicherungsgesetzes (MVG) und des Invalidenversicherungsgesetzes (IVG) und der dazu gehörenden Ausführungserlasse auf der Grundlage des Tarifes.

1. Grundsatz

- 1.1. Die Rettungs- und Krankentransportdienste erbringen die nachfolgend umschriebenen Transporte und weitere damit verbundene Leistungen gemäss diesem Vertrag für Verunfallte, die nach UVG, MVG oder IVG versichert sind.
- 1.2. Als Transporte gelten nicht planbare Notfalltransporte (Ersttransporte ab Unfall- oder Erkrankungsort, bzw. dringliche Verlegungstransporte), planbare Krankentransporte (z.B. Verlegungstransporte zwischen Spitälern oder Arztpraxen, bzw. Pflegeheimen ins Spital) und Notarztzubringereinsätze sowie weitere, nach dem Ermessen der Einsatzleitung der Rettungs- und Krankentransportdienste, auszuführende Transporte.

2. Vertragsbestandteile

Der im Anhang 1 aufgeführte Tarif sowie das im Anhang 2 aufgeführte Formular Kostenrechnung und Kenndaten sind integrierende Bestandteile dieses Vertrages.

3. Transportverpflichtung

Die Rettungs- und Krankentransportdienste verpflichten sich, am Sanitätsnotruf 144 teilzunehmen und die angeforderten Einsätze im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zu leisten.

4. Auftragerteilung

- 4.1. Die Aufträge für Notfalltransporte sind in der Regel durch einen Arzt, ein Krankenhaus, Pflegeheim oder die Polizei sowie über den Sanitätsnotruf 144 zu erteilen.
- 4.2. Für Krankentransporte muss ein ärztlicher Auftrag bzw. bei MV-Versicherten die Zustimmung des BAMV vorliegen.
- 4.3. Die Regelungen gemäss Ziffer 4.1. und 4.2. gelten auch für Notfall- und Krankentransporte ausserhalb des Einzugsgebietes des Kantons Zürich.

5. Transport Verstorbener

Dieser Vertrag ist auch anwendbar für verstorbene Personen, die im Sinne des UVG und des MVG versichert sind.

6. Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherungsanforderungen des IVR sind für die dem Tarifvertrag angeschlossenen Rettungs- und Krankentransportdienste angemessen anzuwenden.

7. Rechnungsstellung und Vergütung

- 7.1. Schuldner der Vergütung von Leistungen der Rettungs- und Krankentransportdienste im Rahmen des UVG, des MVG und IVG ist der jeweilige Versicherer (tiers payant).

- 7.2. Der Rettungs- und Krankentransportdienst stellt nach Abschluss seiner Leistungen binnen 30 Tagen Rechnung. Es können nur Leistungen verrechnet werden, die im Tarif erwähnt sind. Die Rechnung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Adresse des Krankentransport- und Rettungsdienstes und seine EAN-Betriebsnummer;
 - b) Name, Adresse, Geburtsdatum und die Versicherten-Nummer des Patienten, sofern diese bekannt ist;
 - c) Kalendarium der Leistungen;
 - d) Tarifpositionen, Nr. und Bezeichnung;
 - e) Rechnungsdatum.
- 7.3. Der Versicherer verpflichtet sich, die Rechnung innert einer Frist von 30 Tagen zu begleichen, sofern die notwendigen Dokumente vorliegen und die Zahlungspflicht gegeben ist. Kann die Zahlungsfrist nicht eingehalten werden, ist dem Rettungstransport der Grund der Verzögerung umgehend mitzuteilen.
- 7.4. Bei Notarzt-Einsätzen kann der Notarztzubringer zusätzlich zum Notarzt in Rechnung gestellt werden.
- 7.5. Nichtplanbare Transporte verstorbener Personen werden zum Notfalltransporttarif verrechnet.

8. Tarifberechnung

Grundlage für die Tarifberechnung sind die im Rahmen der Neuberechnung durchzuführenden Erhebungen der Rettungs- und Krankentransportdienste zur Kostenrechnung.

Mit den Kennzahlen aus dem Kenndatensystem sowie dem Tarifberechnungsschema werden die einzelnen Tarifpositionen berechnet.

9. Tarifrevision und Teuerungsanpassung

- 9.1. Die Tarife werden alle zwei Jahre einer Neuberechnung unterzogen und jeweils auf den 1. Juli angepasst. Der per 1. Juli 2003 in Kraft gesetzte Tarif basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIKIP) vom 31. Dezember 2002, (Basis Mai 2000 = 100).
- 9.2. Bei Tarifanpassungen sind neben der Neuberechnung auch exogene Faktoren wie der LIKIP, wirtschaftliche, sozialpolitische und gesetzliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

10. Schiedsverfahren

- 10.1. Bei Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages, die nicht anderweitig beigelegt werden können, richtet sich das weitere verfahren nach Art. 57 UVG, bzw. Art. 27 MVG und Art. 27 Abs. 2 IVG.
- 10.2. Bei Streitigkeiten zwischen den Rettungs- und Krankentransportdiensten und der IV ist Art. 57 UVG im Sinne von Art. 27, Absatz 2 IVG sinngemäss anwendbar. Sollte sich ein kantonales Schiedsgericht für unzuständig erklären, so bestellen die Parteien das Schiedsgericht und bestimmen das Verfahren nach den Grundsätzen von Art. 57 UVG.

11. Inkrafttreten, Kündigung

- 11.1. Dieser Vertrag tritt auf den 1. Juli 2003 in Kraft. Er ist von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten je auf den 30. Juni und 31. Dezember kündbar, erstmals auf den 31. Dezember 2004.
- 11.2. Die Parteien verpflichten sich, nach Kündigung des Vertrages unverzüglich in neue Verhandlungen einzutreten. Kommt innerhalb der zwölfmonatigen Kündigungsfrist keine Einigung zustande, so bleibt der vorliegende Vertrag bis zum Zustandekommen eines neuen Vertrages, höchstens aber während der Dauer eines weiteren Jahres, in Kraft.

Datum:

Medizinaltarif-Kommission UVG

Der Präsident

Willi Morger

**Bundesamt für Sozialversicherung
Geschäftsfeld Invalidenversicherung**

Die Vizedirektorin

B. Breitenmoser

Bundesamt für Militärversicherung

Der Vizedirektor

K. Stampfli

Datum:

**Koordinationskonferenz Leistungserbringer Ambulanzdienst KLA
vertreten durch den Verband Zürcher Krankenhäuser VZK**

Der Präsident	Der Geschäftsleiter
Heinz Spälti	Willy F. Rufer,

Datum:

Krankentransport- und Rettungsdienst des Bezirksspitals Affoltern

Der Verwaltungsdirektor	Der Leiter Administration
Rudolf Wegmann	Rainer Leuthard

Datum:

Gesundheitsversorgung Zürcher Oberland Rettungsdienst GZO

Der Präsident	Der Aktuar/Direktor
Heinz Salzmann	Stefan Würsch

Datum:

Rettungsdienst Kantonsspital Winterthur

Der Direktor	
Jacques F. Steiner	

Datum:

Rettungsdienst Kreisspital Männedorf

Der Direktor	Der Leiter Zentrale Dienste
Rolf Zehnder	Moritz Gautschi

Datum:

Ambulanz-/Rettungsdienst Spital Bülach

Der Präsident der Betriebskommission

Jürg Mossdorf

Die Aktuarin der Betriebskommission

Verena Meier

Datum:

Rettungsdienst Spital Limmattal

Der Verwaltungsdirektor Spital Limmattal

Dr. Leo Boos

Datum:

Rettungsdienst Spital Uster

Der Präsident des Zweckverbandes

E.P. Hirt

Der Spitaldirektor

Andreas Mühlemann

Datum:

Rettungsdienst Spital Zimmerberg

Der Spitaldirektor

Markus Gautschi

Datum:

Rettungsdienst Unique Flughafen Zürich AG

Der Leiter Safety & Security

Daniel Gschwind

Der Leiter Rettungsdienst

Urs Eberle